

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

2. Juli 2025

Änderung der Krankenversicherungsverordnung über den Datenaustausch und die Phantome; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) Stellung zu nehmen und äussert sich dazu wie folgt:

1. Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern (Art. 6b KVV)

Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 26. März 2025 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) (Datenaustausch, Risikoausgleich) bereits ausgeführt hat, begrüsst er die rechtlichen Grundlagen, die der Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht dienen. Deshalb stimmt er der in Art. 6b KVV vorgesehenen Kompetenzdelegation ans Eidgenössische Departement des Innern zu, um den Datenaustausch zwischen den Kantonen und Versicherern in den vorgesehenen Bereichen zu regeln.

2. Sistierung von Phantomversicherten (Art. 10b KVV)

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die mit der Änderung der KVV angestrebte Problemlösung betreffend die Phantomversicherungen, insbesondere aufgrund der hohen Verlustscheinforderungen, welche die Kantone jährlich an die Krankenversicherer zahlen müssen. Weil die Phantomversicherungen wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht enden, nehmen die Verlustscheinforderungen für Phantomversicherte stetig zu. Aus Sicht des Regierungsrats soll die Beendigung der Phantomversicherungsverhältnisse mit verhältnismässig geringem Aufwand möglich sein, um einen tatsächlichen Nutzen zu erzielen.

2.1 Zu den Erläuterungen

Der Regierungsrat weist auf eine Fehlannahme in den Erläuterungen (Ziffer 2.2.1) hin. Diese halten fest, dass Krankenversicherer Phantomversicherte in ihrem Bestand haben, für die sie weder Prämien noch Kostenbeteiligungen erheben können. Weil der Wohnsitz unbekannt ist, können sie keine Betreuung einleiten und somit keine Verlustscheine erhalten, die gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG zu 85 % von den Kantonen übernommen werden. Dennoch müssen sie weiterhin die Risikobeiträge für diese Personen entrichten. Weiter führen die Erläuterungen aus, dass die Krankenversicherer ein

Interesse daran haben, dass die Sistierung der Leistungen von Phantomversicherten möglichst schnell wirksam werden, damit die Risikobeiträge entfallen.

Die Fehlannahme besteht darin, dass die Krankenversicherer keine Verlustscheine für Phantomversicherte erwirken könnten und sie deshalb ein Interesse an einer zeitnahen Aufhebung der Phantomversicherung hätten. Auf dieser Annahme basiert Art. 10b Abs. 2 KVV. Dieser hält fest, dass die Krankenversicherer die Sistierung aktiv einleiten müssen und diese bei verspäteten Abklärungen entsprechend verzögert in Kraft tritt.

Tatsächlich leiten die Krankenversicherer jedoch beim Betreibungsamt des letzten bekannten Wohnorts der Phantomversicherten die Betreibung ein. Nach der Publikation im Amtsblatt durch das Betreibungsamt resultiert ein Verlustschein, der vom Krankenversicherer dem jeweiligen Kanton in Rechnung gestellt wird. Allein im Kanton Aargau fallen jährlich Verlustscheine von Phantomversicherten im sechsstelligen Bereich an, wovon der Kanton 85 % übernehmen muss. Die Rückerstattungen der Verlustscheinforderungen durch die Kantone dürften wesentlich höher ausfallen als die von den Krankenversicherern zu bezahlenden Risikobeiträge für Phantomversicherte.

Der Regierungsrat ortet aufgrund der vorstehenden Ausführungen einen Interessenkonflikt bei den Krankenversicherern. Die Sistierung der Versicherungspflicht erfolgt ausschliesslich durch deren Aktivwerden. Wenn die Krankenversicherer die Sistierung jedoch nicht einleiten, können sie weiterhin von der Rückerstattung der Verlustscheinforderungen und den darin enthaltenen Zinsen profitieren.

Für den Regierungsrat ist es nicht nachvollziehbar, weshalb dies im erläuternden Bericht nicht korrekt abgebildet ist, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) wiederholt darauf hingewiesen hat. Eine Eliminierung des beschriebenen Interessenkonflikts erachtet der Regierungsrat als unabdingbar.

2.2 Zum Sistierungsprozess der Versicherungspflicht

Der im erläuternden Bericht und im Entwurf der KVV (Art. 10b Abs. 1–5) beschriebene Sistierungsprozess der Versicherungspflicht erscheint kompliziert, aufwendig und kostenintensiv sowie in der Praxis schwer umsetzbar. Wesentliche Gründe dafür sind wie folgt:

- Der Ausbau des Datenaustauschs zwischen den kantonalen Durchführungsstellen und den Krankenversicherern erfordert hohe Investitions- und Wartungskosten. Dies würde die Verwaltungskosten der Kantone und der Krankenversicherer unnötig belasten.
- Die Versicherungspflicht ist von einigen Kantonen an die Gemeinden delegiert worden. Der neue Sistierungsprozess unterstützt diese Delegation nicht. Jede einzelne Gemeinde müsste diesen Datenaustausch umsetzen oder die Kantone müssten eine zusätzliche Durchführungsstelle für die Abwicklung des Meldeprozesses bestimmen.
- Fraglich ist zudem, weshalb eine Sistierung der Versicherungspflicht vor deren Beendigung erforderlich ist, beziehungsweise welche Vorteile dieses Vorgehen bietet. Der Sistierungsprozess ist aufwendig und muss zwischen den involvierten Stellen (Gemeinden, Kantonen und Krankenversicherern) definiert und gepflegt werden. Anstelle einer Sistierung der Versicherungspflicht wäre deren Beendigung ab einem für Gemeinden, Kantone und Krankenversicherer nachvollziehbaren definierten Zeitpunkt eine einfache Regelung. Beispielsweise könnte in Art. 9 KVV die Beendigung des Versicherungsverhältnisses 18 Monate nach Abmeldedatum bei der letzten Wohngemeinde nach unbekannt geregelt werden. Diese einfache Regelung würde auch den unter Ziffer 2.1 beschriebenen Interessenkonflikt der Krankenversicherer beheben.

Die Mehrkosten für die Umsetzung und Durchführung des im erläuternden Bericht dargestellten Prozesses dürften aus Sicht des Regierungsrats erheblich sein. Deshalb regt er an, den Prozess unter Einbezug der kantonalen Durchführungsstellen, Krankenversicherer, Gemeinden und Betreibungsämter modifiziert auszuarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin